

Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Lengenfeld und ihrer Ortsteile

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Ziel ist es, in Lengenfeld ehrenamtlich betriebene soziale, kulturelle, umweltfördernde und sportliche Vereinsarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen zu unterstützen und interessierten Einwohnern eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Stadt und ihren Ortsteilen soll dadurch gestärkt werden.
- 1.2 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt dar.
- 1.3 Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Richtlinie abweichen.
- 1.4 Priorität hat die Förderung der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung erfolgt ausschließlich an Vereine mit Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Lengenfeld und ihrer Ortsteile. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachweisen können.
- 2.2 Es werden Vereine gefördert, die:
 - Kinder- und Jugendarbeit durchführen,
 - jedermann offen stehen,
 - einen angemessenen, mittleren Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 12,00 €/Jahr für Kinder und Jugendliche bzw. 50,00 €/Jahr für Erwachsene erheben,
 - Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessener Höhe nachweisen können,
 - jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchführen bzw. im Rahmen einer Veranstaltung der Stadt unentgeltlich mitwirken,
 - die Gesamtfinanzierung sichern können (insbesondere bei Investitionen),
 - die zu fördernde Maßnahme Bedeutung für die Stadt besitzt (insbesondere bei Investitionen) und
 - eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Verhältnisse vorlegen können.
- 2.3 Nicht unter die Förderrichtlinien fallen:
 - a) Politische Parteien und Organisationen,
 - b) Religionsgemeinschaften
 - c) Vereine, die nicht ortsansässig sind. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Lengenfeld oder den Ortsteilen.

d) Reine Fördervereine, deren Zweckbestimmung insbesondere im Einwerben von Spenden und der Beziehungspflege und Werbung für andere Vereine und Institutionen besteht.

2.4 Zuschüsse und Zuwendungen werden, mit Ausnahme der finanziellen Fördermaßnahme nach 4.4, nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

3 Allgemeine Fördermaßnahmen

3.1 Die Stadt Lengenfeld kann den Vereinen auf schriftlichen Antrag Kultur-, Sportstätten und sonstige Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Die Nutzung von städtischen Einrichtungen wie Sporthallen und Bürgerhäusern wird durch eine jeweilige Gebührensatzung bzw. Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

Die Vergabe der kommunalen Sporthallen für Training und Wettkampf erfolgt nach sportspezifischen und sozialen Gesichtspunkten und im Rahmen der materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Lengenfeld.

Die Stadt erstellt unter Zugrundelegung der genannten Kriterien schuljährliche Sporthallenbelegungspläne, wobei die Priorität zunächst auf Schulsport sowie auf Kinder- und Jugendgruppen gelegt wird.

3.2 Es besteht die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang und in Abstimmung mit der Stadtverwaltung gebührenfreie Werbung und Popularisierung der Vereinsarbeit im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld und in Schaukästen oder anderen Werbeflächen der Stadt Lengenfeld mit zu nutzen.

3.3 Eine Liegenschaft bzw. Kultur-/Sportstätte, die überwiegend von einem Verein genutzt wird, soll grds. an diesen Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung langfristig mit Nutzungsvereinbarung in die Verantwortung des Vereins übergeben werden.

3.4 Das Nutzen der stadt eigenen Marktbuden und das Betreiben von Ständen bei Festen oder anderen städtischen Veranstaltungen wird gegen eine geringere Gebühr, als sie von gewerblichen Nutzern zu erstatten wäre, ermöglicht.

3.5 Die Allgemeinen Fördermaßnahmen 3.1, 3.2 und 3.3 unterliegen nicht den Allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen unter 2.2.

4 Finanzielle Fördermaßnahmen

4.1 Jährliche Grundförderung

4.1.1 Die Stadt gewährt förderfähigen Vereinen im Sinne von Punkt 2. dieser Satzung eine jährliche Grundförderung, welche sich an der Gesamtzahl der Mitglieder (alle Mitglieder, außer Mitglieder gemäß 4.2.1) des Vereins bemisst.

- 4.1.2 Jeder Verein hat seine Mitgliederanzahl nachzuweisen (z.B. durch den Rechenschaftsbericht der letzten Mitgliederversammlung oder Mitgliederübersichten).
- 4.1.3 Alle Anträge und antragsbegründende Unterlagen sind bei der Stadtverwaltung jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres des Förderjahres zu stellen.
- 4.1.4 Die jährliche Grundförderung bemisst sich wie folgt:

Anzahl der Mitglieder	Jahresbetrag
bis 100 Mitglieder	100 €
101 bis 300 Mitglieder	200 €
301 bis 500 Mitglieder	300 €

4.2 Kinder- und Jugendförderbeitrag

- 4.2.1 Die Stadt gewährt für Vereine, welche die Sporthallen der Stadt Lengenfeld und der Ortsteile nicht benutzen, einen Kinder- und Jugendförderbeitrag. Der Förderbeitrag wird für Mitglieder eingeräumt, welche zum Stichtag 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.2.2 Der Jugendförderbeitrag beträgt für jedes Mitglied nach 4.2.1 10,00 €/Jahr. Er ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden. Die Verwendung ist vor Stellung eines neuen Antrages durch den Verein nachzuweisen.
- 4.2.3 Alle Anträge und antragsbegründende Unterlagen sind der Stadtverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres des Förderjahres vorzulegen.

4.3 Zuwendungen zu baulichen Investitionen und zur Unterhaltung von städtischen Vereinsanlagen

- 4.3.1 Für den Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) von Vereinsanlagen/ Sportanlagen, die von der Stadt langfristig an Vereine übergeben wurden, können unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse gewährt werden:
- für die Maßnahme muss ein erkennbarer langfristiger Bedarf bestehen
 - die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und
 - die Eigenleistung des Vereins muss mind. 20% der Gesamtmaßnahme ausmachen.

Nicht bezuschusst werden Gaststätten und gasträumähnliche Räume. Bei der Förderung von baulichen Maßnahmen wird die Zuwendung um diese Raumflächen anteilig gekürzt, sofern diese Räume bei der Maßnahme eingeschlossen sind.

Vorrangig sind Fördermöglichkeiten durch Bund, Land oder Dachverbände sowie Landesbeihilfen zu nutzen und auszuschöpfen.

Anträge auf Zuwendungen sind zusammen mit einem Kosten- und Finanzierungsplan, einer Projektbeschreibung und einem Vereinsbeschluss im Jahr vor Baubeginn bei der Stadtverwaltung Lengenfeld bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch den Stadtrat. Über die Zuwendungsmodalitäten, wie beispielsweise Bewilligungszeitraum, Zweck, Auszahlung und Nachweis der Verwendung wird eine separate Vereinbarung getroffen oder ein Fördermittelbescheid erstellt.

- 4.3.2 Zur Unterstützung der Vereine bei der Bewirtschaftung kommunaler Vereinsanlagen können auf Antrag für den sach- und fachgerechten Betrieb Betriebskostenzuschüsse in Höhe von max. 75% der tatsächlich ungedeckten Kosten gewährt werden. Diese Kosten sind gegenüber der Stadt Lengenfeld durch Belege o.ä. nachzuweisen. Außerdem ist eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vereins vorzulegen (Einnahmen-Überschuss-Rechnung).

Zu den Bewirtschaftungskosten gehören Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung, Gebäudeversicherung und Grundsteuer. Sonstige Instandhaltungsmaßnahmen an der Gebäudesubstanz können im Einzelfall zusätzlich erstattet werden.

Nicht bezuschusst werden Gaststätten und gasträumähnliche Räume. Diese Flächen werden anteilig aus den Betriebskosten herausgerechnet.

4.4 Gewährung von Jubiläumsgaben

- 4.4.1 Die Vereine, jedoch nicht einzelne Abteilungen, können für besondere Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre u. s. w.) eine Sonderzuwendung erhalten, höchstens jedoch bis zu 50,00 € pro 25 Jahre Vereinsbestehen.

- 4.4.2 Voraussetzung für die Gewährung des Jubiläumszuschusses ist eine offizielle Feierstunde oder Veranstaltung anlässlich des Jubiläums mit entsprechender Einladung für den Bürgermeister oder eines von ihm festgelegten Vertreters.

5. Zuwendungsverfahren

- 5.1 Erforderliche Anträge und Formulare sind bei der Stadt Lengenfeld, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern (www.stadt-lengenfeld.de – Bürgerservice – Formulare & Online-Dienste) fristgerecht einzureichen.

- 5.2 Die Stadtverwaltung prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Richtlinie. Nach Genehmigung des Haushaltsplans entscheidet der Stadtrat der Stadt Lengenfeld über die Zuwendungen.

- 5.3 Übersteigen die Anträge auf Förderung die zur Verfügung stehenden Mittel, soll die Bewilligung so erfolgen, dass Vereine mit aktiver Kinder- und Jugendarbeit Vorrang besitzen.
- 5.4 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn gegen den Verein keine finanziellen Forderungen seitens der Stadt Lengenfeld vorliegen.
- 5.5 Mit Annahme der Zuwendung wird der Stadt Lengenfeld das Recht eingeräumt, die zweckentsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Beleg sowie durch Besichtigung selbst zu prüfen.
- 5.6 Zuwendungen, die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder aufgrund unrichtiger Angaben beansprucht wurden, kann die Stadt zurückfordern.
- 5.7 Das finanzielle Engagement der Stadt ist von den geförderten Vereinen öffentlich wirksam dazustellen.

6. Übergangsvorschriften

Bestehende und noch laufende Vereinbarungen, die andere Regelungen treffen, als nach dieser Richtlinie, enden diese mit Inkrafttreten der Richtlinie.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 23.03.2026 vom Stadtrat der Stadt Lengenfeld beschlossen und tritt zum **01.01.2027** in Kraft.

Lengenfeld, 23.03.2026



Michael Heuck
Bürgermeister